

S.-H. Gemeindetag • Reventouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umweltausschuß

Die Vorsitzende

Postfach 7121

24171 Kiel

24 105 Kiel, 07.06.04

Reventouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50

Telefax: 0431 570050-54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

- per Fax 988-1156-

Aktenzeichen: 36.50.00 Be.

Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz)

Schreiben vom 14.05.2004 – L 212

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme in der o.g. Angelegenheit und möchte auf folgendes hinweisen:

Nach dem Koalitionsvertrag der Regierungskoalition ist noch für die laufende Legislaturperiode auf Bundesebene eine Novellierung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) geplant. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob nicht zunächst das Gesetzgebungsverfahren des Bundes abgewartet werden sollte, bevor eine Überarbeitung des Schleswig-Holsteinischen Landeswaldgesetzes erfolgt. Nach unserer Erfahrung ist damit zu rechnen, dass die geänderte Rahmengesetzgebung des Bundes dazu führen wird, dass das Landeswaldgesetz erneut angepasst werden muss. Auch wenn aus unserer Sicht ein gewisser Modernisierungs- bzw. Anpassungsbedarf an die den Wald betreffenden Neuregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden ist, sollte von einer vorzeitigen Novellierung des Landeswaldgesetzes Abstand genommen werden.

Grundsätzlich begrüßt der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag die Absicht, unter anderem das Betretungsrecht des Waldes bürgerfreundlicher zu gestalten und die bisherige Beschränkung auf Waldwege entfallen zu lassen (§ 17). Dies entspricht der Grundsatzposition unseres Verbandes, möglichst wenig zu reglementieren und nur dort gesetzgeberisch in die Rechte der Kommunen und deren Bürgerinnen und Bürger einzugreifen, wo es wirklich notwendig ist. Ausserdem sind in den anderen Bundesländern, in denen den Bürgerinnen und Bürgern durchweg ein Betretungsrecht

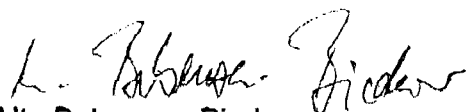
- 2 -

gewährt wird, keine schlechten Erfahrungen mit dem Betretungsrecht gemacht worden.

Auch ist gegen die in Absatz 1 erstmals festgeschriebene Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes (Staats- und Körperschaftswald) grundsätzlich nichts einzuwenden. Kritisch betrachten wir allerdings die in § 6 verankerten Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald. Zu kritisieren ist insbesondere der Versuch, die Bewirtschaftung des Waldes, der u.a. im Eigentum der Gemeinden und Zweckverbände steht (Körperschaftswald), nunmehr durch Gesetz werdende Normen der Waldbaurichtlinie einzuengen. Das Waldvermögen der kommunalen Gebietskörperschaften im Lande steht in deren ausschließlicher Finanz- und Selbstverwaltungsaautonomie. Die vorgesehenen engen gesetzlichen Normen, die einer Kommunalen Selbstverwaltung völlig konträr laufen, sind ein Überregulierung und aus diesem Grunde abzulehnen.

Im übrigen haben gerade die schleswig-holsteinischen Kommunen in der Vergangenheit immer wieder die Bemühungen des Landes unterstützt, den Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Ein Beispiel hierfür ist das vom SHGT im Jahre 1999 herausgegebene Arbeitsheft „Neuer Wald für unsere Gemeinde“ im Rahmen der „Agenda 21 Initiative“, das wir zu Ihrer Information beifügen. Dort werden die unterschiedlichsten Initiativen im gemeindlichen Bereich insbesondere zur Neuwaldbildung dargestellt. Auch vor dem Hintergrund dieser gemeindlichen Aktivitäten sprechen wir uns gegen die geplante Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 2 aus, wonach die Bewirtschaftungsgrundsätze für den Landeswald, wenn auch nur im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, auch für den Körperschaftswald beachtet werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin